

RS OGH 1985/7/9 4Ob88/85, 9ObA73/88, 9Ob901/88, 9ObA268/88, 9ObA76/89, 9ObA115/89, 9ObA86/91, 9ObA23

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.1985

Norm

ABGB §1151 IA

ABGB §1151 ID

AngG §20 I3a

Rechtssatz

Der Aussetzungsvertrag unterscheidet sich von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses dadurch, dass die Parteien ein (teilweises) Ruhen der beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis - regelmäßig wohl für eine bestimmte oder doch bestimmbare Zeit - bei Aufrechterhaltung des Bestandes des Arbeitsverhältnisses vereinbaren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/85

Entscheidungstext OGH 09.07.1985 4 Ob 88/85

Veröff: RdW 1985,316 = Arb 10474 = JBI 1986,402

- 9 ObA 73/88

Entscheidungstext OGH 13.04.1988 9 ObA 73/88

Auch; Veröff: SZ 61/94 = Arb 10738 = RdW 1988,429 = WBI 1988,436

- 9 Ob 901/88

Entscheidungstext OGH 27.04.1988 9 Ob 901/88

Vgl auch; Veröff: WBI 1988,438

- 9 ObA 268/88

Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObA 268/88

Auch; Veröff: SZ 62/46 = WBI 1989,376

- 9 ObA 76/89

Entscheidungstext OGH 10.05.1989 9 ObA 76/89

Veröff: SZ 62/88 = EvBI 1989/165 S 658

- 9 ObA 115/89

Entscheidungstext OGH 11.05.1989 9 ObA 115/89

Auch

- 9 ObA 86/91

Entscheidungstext OGH 25.09.1991 9 ObA 86/91
 Vgl auch; Beisatz: § 48 ASGG. (T1)
- 9 ObA 23/92

Entscheidungstext OGH 18.03.1992 9 ObA 23/92
 Vgl auch; Beis wie T1
- 9 ObA 71/92

Entscheidungstext OGH 13.05.1992 9 ObA 71/92
 Vgl auch
- 9 ObA 74/92

Entscheidungstext OGH 08.04.1992 9 ObA 74/92
 Vgl auch
- 9 ObA 27/95

Entscheidungstext OGH 12.04.1995 9 ObA 27/95
 Auch; Beisatz: Der Vermerk, "Kündigung durch den Dienstgeber" auf der Arbeitsbescheinigung und der Gebietskrankenkassenabmeldung mit dem auf letzterer enthaltenen Beisatz "saisonbedingt" steht einer Aussetzungsvereinbarung nicht entgegen. (T2) Veröff: SZ 68/75
- 9 ObA 2016/96b

Entscheidungstext OGH 10.04.1996 9 ObA 2016/96b
 Vgl auch; Beisatz: Bei Beurteilung der Bestimmtheit einer Wiederbeschäftigungszusage ist auch auf die sich aus der Art des Betriebes des Arbeitgebers und der Tätigkeit des Arbeitnehmers ergebenden Besonderheiten Bedacht zu nehmen. Der Arbeitnehmer war als Gärtner in einem mit Landschaftsgestaltung und Gartengestaltung befaßten Betrieb tätig, bei dem das Ende der Winterpause witterungsabhängig ist und daher im vorhinein datumsmäßig nicht genau festgelegt werden kann; dies ändert aber nichts daran, daß das von der jeweiligen Witterung abhängige Ende dieser Pause bestimmbar ist. (T3) Beis wie T1
- 9 ObA 2006/96g

Entscheidungstext OGH 10.04.1996 9 ObA 2006/96g
 Auch; Beis wie T2; Beis wie T1
- 8 ObA 216/96

Entscheidungstext OGH 13.06.1996 8 ObA 216/96
 Auch; Beis wie T2
- 9 ObA 105/95

Entscheidungstext OGH 15.05.1996 9 ObA 105/95
 Auch
- 8 ObA 2241/96h

Entscheidungstext OGH 16.01.1997 8 ObA 2241/96h
 Auch; Beis wie T1
- 9 ObA 11/99d

Entscheidungstext OGH 24.02.1999 9 ObA 11/99d
 Vgl auch; Beisatz: Wurde nur ein ungefährer Zeitpunkt für die Wiedereinstellung bekanntgegeben, die auch wieder nicht von objektiven Merkmalen, sondern von der nicht vorhersehbaren Besserung der Auftragslage der beklagten Partei abhing, liegt kein bestimmbarer Bindungswille vor, sodaß von keiner Karenzierung auszugehen ist. (T4)
- 8 ObA 152/99g

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 ObA 152/99g
 Auch; Beisatz: Nach ständiger Rechtsprechung bewirkt eine Karenzierung des Arbeitsverhältnisses die vorübergehende Sistierung seiner Hauptpflichten, nämlich der Arbeitspflicht und Entgeltpflicht, bei gleichzeitigem Weiterbestehen des Arbeitsvertrages, der weder beendigt noch unterbrochen wird. (T5)
- 9 ObA 99/03d

Entscheidungstext OGH 11.02.2004 9 ObA 99/03d
 Beisatz: Fortbestand hatte aber nicht nur das Arbeitsverhältnis als rechtliches Band zwischen den Parteien;

fortbestanden hat auch das "Beschäftigungsverhältnis" im Sinne des §36 Abs 1 ArbVG. Das Beschäftigungsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung - und damit die Voraussetzung der Arbeitnehmereigenschaft - ist nicht von der tatsächlichen Tätigkeit abhängig, sondern liegt auch dann vor, wenn diese Tätigkeit vorübergehend infolge Abwesenheit wegen Karenzurlaubes, Ableistung des Präsenzdienstes etc unterbrochen ist; dies kann auch für andere Arten der Karenzierung gelten. (T6); Beisatz: Wird ein Arbeitsvertrag (hier: für die Dauer der Entsendung) ruhend gestellt, so lebt er bei der Beendigung der Entsendung von selbst wieder auf. (T7); Beisatz: Leitender Angestellter im Sinne des § 36 Abs 2 Z 3 ArbVG. (T8)

- 8 ObA 9/10x

Entscheidungstext OGH 23.03.2010 8 ObA 9/10x

Vgl auch; Beis wie T5

- 9 ObA 62/11z

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 9 ObA 62/11z

Vgl auch; Beisatz: Es bleibt grundsätzlich der privatautonomen Entscheidung des Arbeitnehmers vorbehalten, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber dessen Anbot auf Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses anzunehmen oder nicht; mangelt es im Einzelfall an einer (gesetzlichen oder vertraglichen) Verpflichtung, muss eine Weigerung auch nicht besonders begründet werden. Eine Bindung des Arbeitnehmers durch eine bloß einseitige Wiedereinstellungszusage des Arbeitgebers tritt idR nicht ein. (T9)

- 8 ObA 27/12x

Entscheidungstext OGH 30.05.2012 8 ObA 27/12x

Vgl auch; Beis wie T9; Bem: Zur Wiedereinstellungszusage siehe RS0127858. (T10)

Veröff: SZ 2012/60

Schlagworte

Angestellte, Dienstverhältnis, Suspendierung, Pflichten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0028497

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at